

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang

Ausgabetag: 20.12.2017

Nr. 41

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinberg vom 13.12.2017	315 – 320
- Bekanntmachung der 18. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg	321 – 323
- Bekanntmachung der 1. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	324 – 325
- Bekanntmachung der 25. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung	326 – 327
- Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2017 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahre 2018 (Hebesatzsatzung 2018)	328 – 329
- Öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der VOB betr. Stadthaus Rheinberg – Erneuerung des IT-Netzes, Vergabe-Nr. 526/2017	330

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Rheinberg vom 13.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinberg am 12.12.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Rheinberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Rheinberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156) in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinberg vom 05.04.1995 außer Kraft.

- 317 -

Anlage
zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren vom 13.12.2017

Gebührentarif

Tarif- Nr. <u>A</u>	Gegenstand <u>Alle Dienststellen</u>	Gebühr in Euro
<u>1.</u>	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.a)	Fotokopien und Ausdrücke Format DIN A 4	0,80 €
1.b)	Fotokopien und Ausdrücke Format DIN A 3	1,00 €
1.c)	Farbkopien und -ausdrücke Format DIN A 4	1,00 €
1 d)	Farbkopien und -ausdrücke Format DIN A 3	2,00 €
1 e)	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene Viertelstunde	13,00 €
1 f)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien je angefangene Viertelstunde	12,00 €
<u>2.</u>	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
2.a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00 €
2.b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite Die Beglaubigung von Schulabschlusszeugnissen ist für Schüler und Studenten, die in Rheinberg gemeldet sind, bis zu 10 Stück kostenfrei.	5,00 €
<u>3.</u>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben), je angefangene Viertelstunde	13,00 €
4.a)	Erteilung von Vorrangeneinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch, je angefangene Viertelstunde	16,00 €
4.b)	Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Bescheinigungen	4,00 €
5.	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	8,00 €
<u>B</u>	<u>Personenstandswesen</u>	
6.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	80,00 €
7.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	80,00 €
8.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustizverwaltung	80,00 €
9.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen	50,00 €

10.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	15,00 €
11.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00 €
12.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte bzw. Auskunft aus dem oder Einsicht in das Personenstandsregister	15,00 €
13.	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	30,00 €
14.	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	30,00 €
15.a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung - deutsches Recht-	80,00 €
15.b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung - ausländisches Recht-	100,00 €
16.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	80,00 €
17.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt -Ermächtigungen-	80,00 €
18.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
19.	Bescheinigung von Namensänderungen	10,00 €
20.	Termine für Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	130,00 €

D **Steuerwesen**

21.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
22.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	4,00 €
23.	Zweitausfertigung einer Spendenbescheinigung	4,00 €
24.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene Viertelstunde	13,00 €

E **Stadtkasse**

25.	Auszug aus dem Personenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00 €
26.	Zahlungsaufforderungen für Amtshilfeersuchen bei anschließender Vollstreckung (Portokosten)	5,00 € 0,70 €
27.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 €

F		<u>Baudezernat</u>	
28.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Viertelstunde		13,00 €
29.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,</u> und zwar für		
29.a)	Büroarbeiten, je angefangene Viertelstunde		13,00 €
29.b)	Rechtliche Beurteilungen (z.B. planungsrechtliche Stellungnahmen), je angefangene Viertelstunde		16,00 €
29.c)	Außenarbeiten, je angefangene Viertelstunde		13,00 €
29.d)	Gehilfenstunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene Viertelstunde		10,00 €
30.a)	CAD-Plots DIN A 2		10,00 €
30.b)	CAD-Plots DIN A 1		11,00 €
30.c)	CAD-Plots DIN A 0		13,00 €
G		<u>Hauptwesen</u>	
31.	amtl. Veröffentlichungen Dritter im städt. Amtsblatt je angefangene ½ Seite		19,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 12.12.2017 beschlossene neue Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 13.12.2017



Tatze
Bürgermeister

**18. Satzung vom 14.12.2017
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die
Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Absätze 2 bis 9 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

2.1	60 Fassungsvermögen	178,20 EUR
2.2	80 Fassungsvermögen	237,60 EUR
2.3	120 Fassungsvermögen	356,40 EUR
2.4	240 Fassungsvermögen	712,80 EUR
2.5	1.100 Fassungsvermögen	3.267,00 EUR
2.6	2.500 Fassungsvermögen	7.425,00 EUR
2.7	5.000 Fassungsvermögen	14.850,00 EUR.

- (3) Bei 28-tägiger Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

60 Fassungsvermögen	auf	89,10 EUR
80 Fassungsvermögen	auf	118,80 EUR
120 Fassungsvermögen	auf	178,20 EUR

jährlich.

- (4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

60 Fassungsvermögen	30,00 EUR
120 Fassungsvermögen	60,00 EUR
240 Fassungsvermögen	120,00 EUR
1.100 Fassungsvermögen	550,00 EUR

- (5) Für die Annahme von Grünabfällen beim "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" ist ein Entgelt von 3,00 EUR je Kofferraumlieferung o.ä. zu entrichten.

- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (7) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines Abfallsacks beträgt jeweils 6,00 EUR.

-322-

- (8) Für die Benutzung eines städtischen Abfallbehälters für Papier wird dem Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet Rheinberg folgender jährlicher Bonus gewährt:

bei Benutzung eines 120 l- oder 240 l-Behälters je Behälter	11,24 €
bei Benutzung eines 1.100 l-Behälters je Behälter	56,20 €.

- (9) Das Entgelt für die Gestellung und Abfuhr eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt jeweils 0,75 EUR.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 14.12.2017


Tatzel
Bürgermeister

- 324 -

1. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 4,15 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 0,80 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich 1,92 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,47 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

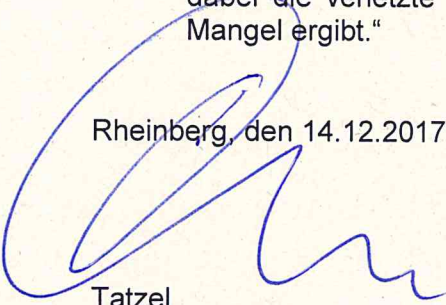
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 14.12.2017


Tatze
Bürgermeister

**25. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der
Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die
Straßenreinigung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn **1,05 €.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 25. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

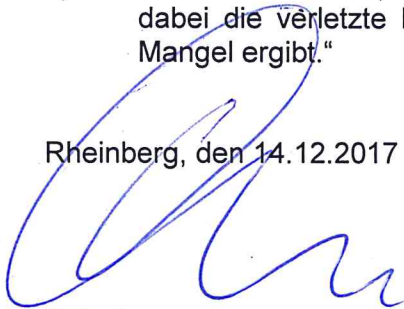
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 14.12.2017



Tatzel
Bürgermeister

- 328 -

**Satzung vom 14.12.2017
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B
der Stadt Rheinberg im Jahr 2018 (Hebesatzsatzung 2018)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965/BSStBl. I S. 586) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rheinberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

Hebesatz

Der Hebesatz wird wie folgt festgesetzt:

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft („Grundsteuer A“) auf	300 v. H.,
für die Grundstücke („Grundsteuer B“) auf	470 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2017 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2018 (Hebesatzsatzung 2018) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 14.12.2017


Tatzel
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Stadthaus Rheinberg - Erneuerung des IT-Netzes, Vergabe-Nr. 526/2017

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 14.12.2017

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kaltenbach
Beigeordnete